Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Übersichtskarte 1 : 10 000

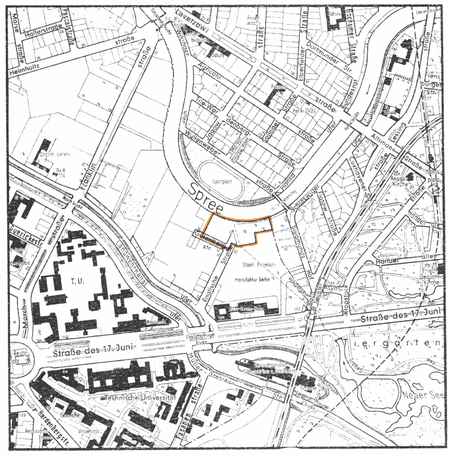

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Sondergebiet der Technischen Universität dient der Lehre und Forschung. Bauliche Anlagen, die mit dieser Zweckbestimmung im Einklang stehen, sind im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

2. Die Bebauungstiefe beträgt im Sondergebiet 35,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.

3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

4. Die Fläche P ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

5. Die Fläche Q ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.

7. Die Fläche ABCDEFGHJKLMNOA darf zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, sowie die Planergänzungsbestimmungen des Bebauungsplanes VII-56 vom 28. Juni 1961, die weitergehende Festsetzungen enthalten, außer Kraft.

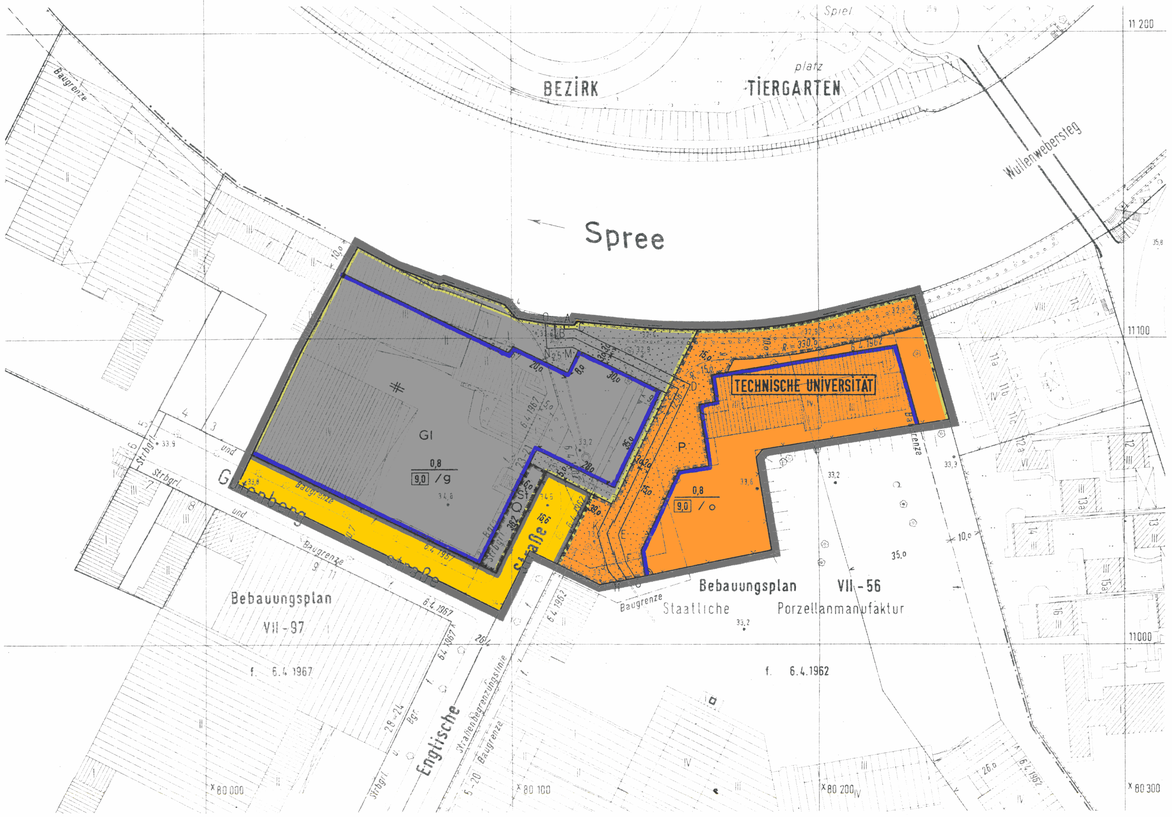

N

VII-183

Abzeichnung

Bebauungsplan VII-183

für die Grundstücke

Englische Straße 21-23, und 5-20 (teilweise)

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
- im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
- im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
- im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
- im Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
- im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
- im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
- im Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO) SW
- im Sondergebiet (§ 11 BauNVO) z.B. LADEN
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m^3

Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m^2

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschoßflächenzahl
- Offene Bauweise o
- Geschlossene Bauweise g
- Baumassenzahl
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Gebäudehöhe GH 18,5
- Baulinie (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Private Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrtverbot (Grundstücksseite)
- Ausfahrtverbot (Straßenseite)
- Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

- Gasdruckregler G
- Trafostation T

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

- Flächen für Stellplätze
- für Garagen (mit Angabe der Geschosse) Ga 1
- für Gemeinschaftsstellplätze (mit Angabe der Geschosse) GSt
- für Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) GGa 1
- für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse) Ga 3 St
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. HOTEL
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Sichtflächen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN - 25,4
- Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) EFH 52,3
- Traufhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) Tr H 53,2
- Firsthöhe als Höchstgrenze (ü. NN) FH 88,4

Nachrichtliche Übernahmen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Wasserschutzgebiet
- Bahnanlage
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Baudenkmal
- Als Naturdenkmal geschützte Bäume
- Andere Naturdenkmale ND
- Abgrenzung geschützter Baubereiche gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl. S. 425)

Eintragungen als Vorschlag

- Gebäude
- Stellplatz
- Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga 1
- Tiefgarage TGa
- Kinderspielplatz K
- Hochstraße
- Tiefstraße
- Brücke
- Künftige Industriebahnen

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Brücke
- Gewässer
- Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5
- Offene Garage
- Tiefgarage
- Bezirksgrenze
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 4. September 1972

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — **Bolze**, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — **Zimmer**, Amtsleiter

Buttmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. Okt. 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. Nov. 1972 bis 7. Dez. 1972 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1972

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juli 1973

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin 10 (Charlottenburg), den 14. DEZ. 1973
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Bolze
Obervermessungsrat

Die Verordnung ist am 6.8.1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1106 verkündet worden.